

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
U-NSCH-2/6/18-2017

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Jahn/Garbislander/mn

Durchwahl
1270

Datum
22. November 2017

Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, mit der ein Abschnitt des Inns zur hochwertigen Gewässerstrecke erklärt wird; Stellungnahme

Dieser Entwurf wird von der Wirtschaftskammer Tirol entschieden abgelehnt.

Wenn man sich die im Rahmen der letzten Novelle des Tiroler Naturschutzgesetzes (TNSchG) vorgenommenen Änderungen in § 5 Abs 3 und Abs 4 in Verbindung mit der gegenständlichen Verordnung ansieht, kommt man zwangsläufig zum Schluss, dass mit eben diesen Änderungen bzw. der gegenständlichen Verordnung eine rein politisch-taktische und keine fachliche Zielsetzung verfolgt wird.

Schon in unserer Stellungnahme vom 3.11.2014 zu dieser letzten Novelle (siehe Anhang) haben wir uns vehement dagegen ausgesprochen, dass das TNSchG in den §§ 1 und 5 kompetenzrechtlich in den Bereich des Gewässerschutzes eingreift.

In § 1 wurden die Gewässer und die von Wasser geprägten Lebensräume in die allgemeinen Grundsätze des TNSchG explizit aufgenommen, ebenso in § 5 bei den allgemeinen Verboten. § 5 Abs 3 zielt darauf ab, bestimmte Gewässerstrecken als sogenannte „Tabuzonen“ auszuweisen. Hierfür kommen nach lit. a Gewässerstrecken infrage, die auf einer längeren Strecke keine Unterbrechung des Gewässerkontinuums aufweisen (freie Fließstrecken).

Eine naturkundefachliche Begründung, warum diese „freien Fließstrecken“ an sich eines Naturschutzes bedürfen und daher Tabuzonen sein sollen, fehlte auch damals schon! Dies führt - wie nun bei der vorliegenden Verordnung - zu einer willkürlichen und unsachlichen Ausweisung solcher Tabuzonen und ist daher verfassungsrechtlich äußerst bedenklich!

Dasselbe gilt für die in § 5 Abs 5 angeführten Verbote von Querbauwerken, Stromerzeugungsanlagen sowie von Wasserentnahmen oder -ableitungen zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen. Diese Regelungen zielen ausschließlich darauf ab, Kraftwerksbauten in gewissen Gewässerstrecken auszuschließen.

Bereits im Entstehungsprozess zum gemeinsam mit dem Land Tirol und zahlreichen Stakeholdern, wie Umwelt-NGOs, aber auch der Wirtschaftskammer Tirol, erarbeiteten „Kriterienkatalog Wasserkraft“ wurde vereinbart, auf die Festlegung von sogenannten „No-Go-Areas“ zu verzichten.

Wasserkraftprojekte unterliegen schon jetzt zahlreichen Bewilligungspflichten. Durch Gesetze wie das Wasserrechtsgesetz, UVP-Gesetz, Naturschutzgesetz und viele andere Materiengesetze ist die gewässerbezogene Tier- und Pflanzenwelt schon derzeit umfassend und ausreichend geschützt. Diese Verordnung stellt daher ein fachlich unbegründetes Abgehen von der damaligen Vereinbarung im Rahmen des Kriterienkataloges dar!

Dass der Inn ein „fließendes natürliches Gewässer“, wie in § 5 Abs 3 und 4 vorausgesetzt, sein soll, wird fachlich ausdrücklich bezweifelt. Dieser Verordnung fehlt daher die erforderliche Ermächtigung und Grundlage im TNSchG.

Dies lässt sich wie folgt begründen:

- § 5 Abs 3 sieht vor, dass die Landesregierung durch Verordnung Abschnitte fließender natürlicher Gewässer, welche die Voraussetzungen nach Abs 4 erfüllen, zu hochwertigen Gewässerstrecken erklären kann, *wenn der Schutz der betreffenden Gewässerstrecken den Bestimmungen eines mit Verordnung anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplans... entspricht.*
- Tatsächlich findet sich in § 5 Abs 2 des angesprochenen wasserwirtschaftlichen Rahmenplans folgender Satz: *Ebenso ist die Erhaltung der freien Fließstrecke im Inn von Haiming bis Innsbruck im öffentlichen Interesse gelegen.*
- Im Gegensatz zu den in der Anlage 1 des wasserwirtschaftlichen Rahmenplans angeführten anderen Gewässerstrecken befinden sich dort aber keinerlei Hinweise bzw. Ausführungen, dass es sich bei dem Gewässerabschnitt des Inns von Haiming bis Innsbruck um eine „sehr sensible“ bzw. „hydromorphologisch sehr gute“ Gewässerstrecke handelt. **D.h. das öffentliche Interesse wird einfach per se erklärt - ohne irgendeine fachliche Begründung! Bereits hier lässt sich der Schluss ziehen, dass der Erhalt der freien Fließstrecke des Inns von Haiming bis Innsbruck nicht aus ökologischen, sondern aus rein politischen Überlegungen vorgesehen wurde.**

Es stellt sich damit die Frage, warum dieser Zusatz (öffentliches Interesse für die freie Fließstrecke von Haiming bis Innsbruck) im wasserwirtschaftlichen Rahmenplan für das Tiroler Oberland überhaupt aufgenommen wurde? Die Erklärung liefert die letzte Novellierung des TNSchG in § 5 Abs 3 und Abs 4:

- § 5 Abs 4 lit a bestimmt (seit der letzten Novellierung), dass das bloße *Vorliegen einer längeren Strecke eines ununterbrochenen Gewässerkontinuums* als Voraussetzung für die Erklärung zu einer hochwertigen Gewässerstrecke ausreichend ist, wenn der Schutz dieser Gewässerstrecke auch in einem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan vorgesehen ist.

→ Die Folge dieser Kombination aus wasserwirtschaftlichem Rahmenplan und novelliertem TNSchG: Obwohl der Inn zwischen Haiming und Innsbruck über keinerlei erhöhte ökologische Sensibilität verfügt, erhält dieser Abschnitt dadurch das Prädikat „hochwertig“.

Damit allerdings noch nicht genug: § 5 Abs 3 TNSchG enthält auch noch folgende Bestimmung: *Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs 4 lit a können ... weiters Abschnitte fließender natürlicher Gewässer zu hochwertigen Gewässerstrecken erklärt werden, die an eine von einer wasserwirtschaftlichen Planung ... umfasste Gewässerstrecke unmittelbar anschließen.*

Mit dieser Bestimmung wird nun möglich, nicht nur die Gewässerstrecke zwischen Haiming und Innsbruck zu einer hochwertigen Gewässerstrecke zu erklären, sondern auch den Gewässerabschnitt des Inns zwischen Innsbruck und Rotholz - und dies nur aufgrund bloßer Behauptungen und ohne irgendeine fachliche Begründung!

- Das „Perfide“ an dieser Regelung: Obwohl keinerlei fachliche Begründung für das Ausweisen des Inns als hochwertige Gewässerstrecke zwischen Haiming und Rotholz vorliegt, wird diese durch das offengelegte „juristische Konstrukt“ zu einer solchen „hochwertigen“ Gewässerstrecken „erklärt“. Die entsprechenden Bestimmungen sowohl im wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Tiroler Oberland als auch im Tiroler Naturschutzgesetz sind rein anlassbezogen erfolgt und ein klassischer Fall eines gefinkelten „juristisch-politischen Zirkelschlusses“.
- Mit diesem Konstrukt wird ausschließlich die Zielsetzung verfolgt, die energiewirtschaftliche Nutzung des Inns in diesem Abschnitt für die Zukunft zu verhindern! Damit werden sowohl der Wasserrahmenplan Oberland als auch das TNSchG zu „Erfüllungsgehilfen“ politisch-taktischer Zielsetzungen.
- Die Offenlegung dieses Konstrukts zeigt, wie reformbedürftig das TNSchG in jeglicher Beziehung ist.

Aufgrund unserer Stellungnahme zum Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017 und Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017 vom 16.11.2016 (siehe Anhang) und unserer diesbezüglichen Interventionen ist es der Wirtschaftskammer Tirol gelungen, zu verhindern, dass die damals geplante Änderung des Abs 3 in § 5 TNSchG umgesetzt wurde. Diese hätte dazu geführt, dass auch nicht besonders schützenswerte Gewässerabschnitte zu sogenannten „Tabuzonen“ erklärt werden können, da Ausweisungen auch bei „räumlichen Sprüngen“ zwischen derartigen Tabustrecken nach Naturschutzrecht und Wasserrecht möglich gemacht werden sollten!

Dies hätte ein massives Gold-Plating mit spürbar negativen Folgen für die Tiroler Betriebe, insbesondere auch für die Tiroler Kleinwasserkraftwerke, bedeutet und war daher im Sinne einer sachlichen Interessens- und Güterabwägung (öffentliches Interesse am Naturschutz auf der einen und wirtschaftliche Beschränkung auf der anderen Seite) entschieden abzulehnen.

Aber auch das derzeitige TNSchG und dieser Verordnungsentwurf bedeuten ein massives Gold-Plating und sind aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich!

Die Möglichkeit, auch nicht besonders schützenswerte Gewässerstrecken zu sogenannten „Tabuzonen“ zu erklären, stellt einen groben Eingriff in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit gemäß Art 6 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867 dar. Ein solcher wäre lediglich dann nicht verfassungswidrig, wenn er dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen würde. Die erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung müsste daher zum Ergebnis führen, dass die vorgeschlagene Regelung unter anderem das gelindeste Mittel zur Zielerreichung des Naturschutzes darstellt.

Weiters sehen wir hier die Gefahr von Doppelgleisigkeiten, wenn ein Sachverhalt aus unterschiedlichen Gesichtspunkten (Wasser- und Naturschutzrecht) betrachtet wird (siehe Stellungnahme des BMLFUW im Anhang). Der bestehende naturschutzrechtliche Gewässerschutz (zB § 7 TNSchG etc) ist bereits ausreichend, es liegt daher auch keine sachlich gerechtfertigte Notwendigkeit für eine noch strengere „Fortsetzung“ der „bundesrechtlichen Schutzplanung“ (wie in den Erläuterungen zu dieser Verordnung geschildert) vor. Diese in unregelmäßigen Abständen wiederkehrenden Verordnungen verschärfen den ohnehin bestehenden naturschutzrechtlichen Gewässerschutz und führen damit zu Planungsunsicherheit. Dies ist ein wirtschaftsfeindliches Signal an sämtliche Unternehmer, nicht nur an die Kraftwerksbetreiber, und schadet dem gesamten Wirtschaftsstandort.

Diese sachlich nicht rechtfertigbare und fachlich nicht begründete Beschränkung unserer Mitglieder in der Ausübung ihrer Gewerbe kann jedoch keinesfalls als verhältnismäßig erachtet werden, weshalb wir immer noch der Überzeugung sind, dass auch das derzeitige TNSchG und die vorliegende Verordnung einer Überprüfung durch den VfGH nicht standhalten wird.

- Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass für die gegenständliche Verordnung keine ausreichenden fachlichen Argumente vorhanden sind bzw. kein öffentliches Interesse besteht, sondern es sich hier ausschließlich um eine rein politisch-taktische Entscheidung der Koalitionsparteien handelt.
- Wenn die Tiroler Landesregierung ihre eigene Zielsetzung der Energieautonomie bis 2050 ernst nimmt, muss ein Ausbau der Wasserkraft in Tirol auch ohne politische „Tauschgeschäfte“ überall dort realisiert werden, wo es energiewirtschaftlich sinnvoll und ökologisch vertretbar ist. Im Sinne dieses wünschenswerten Ausbaus von Wasserkraftwerken ist dieser Entwurf daher vehement abzulehnen.

Wir sehen diesen Entwurf daher als Anlassgesetzgebung im Hinblick auf die Landtagswahlen 2018. Diese Anlassgesetzgebung lehnen wir strikt ab und plädieren dafür, diese Thematik nach den Landtagswahlen 2018 erneut objektiv zu betrachten, abzuwägen und ein derartiges Verordnungsvorhaben generell zu überdenken.

Wir sprechen uns im Sinne der Wirtschaft generell dagegen aus, „Tabuzonen“ zu errichten. Es handelt sich hier um eine überzogene Verordnung, die ganz klar öffentlichen Interessen widerspricht.

Gewässerschutz durch die Festlegung von generellen Verboten zu bewirken, kann nicht die Lösung sein. Die Wasserrahmenrichtlinie und in weiterer Folge der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) geben bereits Regelungen für den Gewässerschutz mit ihrem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot vor. Einen erweiterten Gewässerschutz, wie in der vorliegenden Verordnung, durch Verbotsnormen zu manifestieren, ist überschießend, sachlich nicht zu rechtfertigen und strikt abzulehnen. Bei Vorhaben und Bewilligungsansuchen/-änderungen muss ohnehin immer im Einzelfall abgewogen, beurteilt und entschieden werden, ob eine Bewilligung im Sinne des Gewässerschutzes möglich ist. Eine nachhaltige Entwicklung für das Land Tirol darf nicht bereits im Vorhinein durch Festlegung von „Tabuzonen“ gehemmt und verhindert werden.

Wir verwehren uns nicht gegen die Wahrung von Umweltinteressen. Im Gegenteil: Die Tiroler Unternehmen haben in den vergangenen Jahren mit ihren Ausgaben für Umweltschutzmaßnahmen bewiesen, wie wichtig und wertig dieses Thema in der Tiroler Wirtschaft ist. Umso mehr setzen wir auf vernünftige und praktikable Spielregeln und Normen im Land, die sowohl die wirtschaftlichen als auch die gesellschaftlichen und umweltrechtlichen Interessen vereinen. Eine generelle Priorisierung von Naturschutzinteressen können wir hier nicht nachvollziehen. Ein Abwägungsprozess im Einzelfall ist aus unserer Sicht immer zu gewährleisten.

Auch im Hinblick auf die Energiestrategie des Landes Tirol und der nachhaltigen Nutzung Tiroler Ressourcen im Bereich der Stromerzeugung braucht es für die Akteure einen Handlungsspielraum. Verbote verunsichern und Ausnahmegewilligungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Auch für in der Verbotsliste (§ 5) nicht aufgezählte Vorhaben wäre es in Zukunft sehr schwierig, eine Bewilligung zu bekommen, weil durch die Festlegung einer Gewässerstrecke als „hochwertig“ dieser ein erhöhtes „Schutzniveau“ zukommt. Bei dieser Verbotsgesetzgebung sehen wir die Gefahr, dass es zukünftig bei bereits bewilligten Kraftwerken zu zusätzlichen Bewilligungsverfahren kommt oder bestehende Ausnahmegewilligungen nicht mehr verlängert werden. Auch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Instandhaltung sowie Auflagenerfüllung, allfällige Anlagenänderung oder aber auch bei Wiederverleihungen (die rechtlich als Neubewilligungen gelten) befürchten wir mit dieser Verordnung große Praxisprobleme, wenn sich das Kraftwerk in dieser „Schutzzone“ befindet. Diese Verbotsgesetzgebung bringt viel mehr Rechtsunsicherheit als Klarstellung und die unterschiedlichen (Schutz-)Interessen können bei einer individuellen Betrachtung wesentlich besser bewertet werden.

Wir lehnen die geplante Verordnung daher generell ab. Das Vorhaben der Tiroler Landesregierung, die besagte Gewässerstrecke des Inns unter Schutz zu stellen und Wasserkraftanlagen und die anderen aufgezählten Vorhaben aufgrund der Ermächtigungsnorm § 5 Abs 3 iVm Abs 5 generell und ausnahmslos zu verbieten, ist in unseren Augen nicht der richtige Weg und darf keinesfalls zukunftsweisend für die Tiroler Gesetzgebung bzw. Verordnungsgebung sein. Wir erwarten uns, dass unsere begründeten Bedenken ernst genommen und eine erneute Evaluierung des Vorhabens auf einen Zeitpunkt nach den Landtagswahlen 2018 verschoben wird.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin

Anhang:

- Stellungnahmen der Wirtschaftskammer Tirol zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geändert wird vom 3.11.2014 und zum Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017 und Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017 vom 16.11.2016
- Stellungnahme des BMLFUW vom 21.11.2016 zum Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017

*Hinweis: Ergeht auch in Kopie an
Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf
Landeshauptmannstellvertreterin Mag. Ingrid Felipe*